

Z 1/99-67

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Alfred Reiter und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 25.08.1999 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### I. Spruch

Gem. § 62 Abs. 4 AVG wird der Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 02.07.1999, Z 1/99-67 wegen offenkundiger Schreibfehler von Amts wegen wie folgt berichtigt:

Anhang 6 Punkt 7.8. Kündigung einzelner Doppeladern wird berichtigt und lautet wie folgt:

„Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Pkte 7.6 und 7.7 unter sinngemäßer Anwendung. Der dritte Kündigungsgrund zugunsten von Telekom Austria (Eigenbedarf) fällt jedoch weg. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage statt vier Monate.“

Anhang 9 Punkt 3.4. Konsequenzen, 1. Absatz wird berichtigt und lautet wie folgt:

„Stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, daß ein bereits angeschaltetes Übertragungssystem entgegen den TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge entgegen den vereinbarten Anschalte- und Nutzungsbedingungen betrieben wird oder sich sonst nach den Kriterien des Pkt 2., erster Absatz, als unverträglich herausstellt und Störungen bei anderen Übertragungssystemen verursacht, so ist jene Anordnungspartei, die das betreffende Übertragungssystem betreibt, gem. Punkt 2 dieses Anhangs verpflichtet, ein solches System außer Betrieb zu nehmen.“

### II Begründung

Anhang 6 Punkt 7.8. Kündigung einzelner Doppeladern:

Aus der sinngemäßen Anwendung des Punktes 7.6. ergibt sich eine Kündigungsfrist von 4 Monaten.

Anhang 9 Punkt 3.4. Konsequenzen, 1. Absatz:

Die angesprochenen Kriterien finden sich in Pkt 2., erster Absatz.

Wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, handelt es sich in beiden Punkten um offenkundige Schreibfehler, die gem § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden können.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH v 24.2.1999, B 1625/98 u.a.) erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Eingabegebühr in der Höhe von 2.500 S zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 25. August 1999

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang Schramm